

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“

Aufgrund § 58 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verbandsatzung hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Elbaue am 08.06.2009 folgende

1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Elbaue“

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und Saale.

Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25)

Er ist auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr.11 vom 20.02.1991, S.405ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 8BGBl. S: 1578)

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. Die Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 102 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
2. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser Aufgaben dem Verband überträgt und der Ausschuss die Durchführung der Maßnahmen beschließt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung, Städte und Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen sowie Eigentümer von Grundstücken oder falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.
2. Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung das Land Sachsen-Anhalt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreuung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und

Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.

(2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung hat der Verband die vom Ausschuss beschlossenen Maßnahmen für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser dem Verband übertragen hat. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihnen ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Beitragsgebiet beteiligt sind.

(2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf das Land Sachsen-Anhalt für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung für die durchgeführten Maßnahmen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

Schönebeck, 08.06.2009

gez. Christian Jung
Verbandsvorsteher